

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK

## 2. SATZUNG

### zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ammersbek

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 957), des § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), §18 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz- KiTaG) in der Fassung vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H., S. 963) und der §§ 3, 5 und 7 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.03.2025 folgende Satzung erlassen:

#### Art. 1

§ 3 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (2) Der Träger der Einrichtung entscheidet über die Vergabe der Plätze. Er kann diese Aufgabe auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen übertragen. Ortsansässige Kinder sind vorrangig zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden Kinder vorrangig berücksichtigt,

1. deren Wohl ohne eine Betreuung nicht gesichert ist oder
2. deren Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
  - b) eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
  - c) oder Arbeit suchend sind
  - d) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden
  - e) sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
  - f) an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen oder
  - g) Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten.

Lebt das Kind mit nur einer personensorgeberechtigten Person zusammen, so tritt diese für die Anspruchsvoraussetzungen an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Die Vorlage eines Nachweises ist hierfür erforderlich. Für Ganztagsplätze kommt die bestehende Erwerbstätigkeit vor erwerbssuchend. Im Übrigen werden im Krippen- und Elementarbereich bei gleichen Aufnahmegründen Geschwisterkinder vor Nichtgeschwisterkindern und ältere vor jüngeren Kindern aufgenommen. Die Reihenfolge der Vergabekriterien stellt keine Rangfolge dar.

**Art. 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2025 in Kraft.

Ammersbek, den 02.04.2025

L.S.

gez.  
Ansén  
Bürgermeister